

Rettungsdienst

Konzept zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Kreis Coesfeld



Kreis Coesfeld
Dezernat I / 32 – Sicherheit und Ordnung
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Stand: 13.03.2017

Inhalt:

Vorwort	1
1. Erläuterungen zum Konzept zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern	1
2. Bemessung des Personalbedarfs	2
3. Ermittlung der Anzahl von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern	2
a. Auf den Fahrzeugen	2
b. Für die Praxisanleitung	2
c. Auf der Leitstelle	3
4. Qualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten	3
5. Vollausbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern	5
6. Ergänzende Hinweise	5

Anlage:

Übersicht des Personalbedarfs an Aus- und Fortbildungen an den Rettungswachen im Kreis Coesfeld.

Vorwort:

Dieses Konzept stellt den mit dem DRK Kreisverband Coesfeld und der Stadt Dülmen erarbeiteten Stand zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Kreis Coesfeld zum 01.03.2017 dar.

Am 01.03.2017 fand unter Mitwirkung der Bezirksregierung Münster ein Erörterungsgespräch mit den Kostenträgern statt. Gegenstand des Termins war der den Kostenträgern am 18.01.2017 übersandte Entwurf des Konzeptes zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Coesfeld. Die dort getroffenen Vereinbarungen wurden in diesem Konzept umgesetzt.

1. Erläuterungen zum Konzept zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern

Zum 01.01.2014 trat das Notfallsanitätergesetz mit dem neuen Berufsbild des Notfallsanitäters als höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2014 wurde das Rettungsassistentengesetz aufgehoben, welches zuvor mit dem Rettungsassistenten das maßgebliche Berufsbild im Rettungsdienst prägte.

Nach dem Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) müssen ab dem 01.01.2027 das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen (RTW) mit jeweils einem Notfallsanitäter besetzt sein. Zurzeit werden für diese Aufgaben noch Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eingesetzt. Gemäß einer Übergangsregelung können diese noch bis zum 31.12.2026 anstelle der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter eingesetzt werden.

Um auch ab 2027 die gesetzlichen Vorgaben erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass im Rettungsdienst eingesetzte Personal in den nächsten Jahren entsprechend zu qualifizieren.

Durch Ergänzungsprüfungen (EP I bis EP III) können sich die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in Abhängigkeit ihrer Berufserfahrung zu Notfallsanitätern qualifizieren. Darüber hinaus erfolgt die Qualifikation zum Notfallsanitäter nur durch eine dreijährige Vollausbildung.

Dieses Konzept stellt die wesentlichen Überlegungen zur Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Coesfeld dar. Es ist Bestandteil des jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplans und soll gesondert von diesem jährlich anhand der jeweils aktuellen Zahlen fortgeschrieben werden.

2. Bemessung des Personalbedarfs

Aufgrund der aktuell vorzuhaltenden Rettungsmittel besteht für die Notfallrettung folgender Stellenbedarf:

	NEF		RTW		Gesamt
	Anzahl	Personalbedarf	Anzahl	Personalbedarf	Personal
DRK	2,37*	12	8,16**	82	94
Dülmen	1	5	2	20	25
Gesamt:		17		102	119

* 2 NEF 24 Std./tägl., 1 NEF 9 Std. / werkt.

** 7 RTW 24 Std. / tägl., 1 RTW 15 Std. / tägl., 1 RTW 13 Std. / tägl.

Nicht berücksichtigt ist das Personal für den Krankentransport. Dieses ist zusätzlich zum oben aufgeführten Personal für die Notfallrettung vorzuhalten.

3. Ermittlung der Anzahl von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

a. Auf den Fahrzeugen

Für die Besetzung der 4 Notarzteinsatzfahrzeuge (3 NEF 24 Std., 1 NEF 9 Std.) durch jeweils 5 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind für den Kreis Coesfeld 17 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erforderlich.

Zur Besetzung der 11 RTW werden insgesamt 102 Einsatzkräfte benötigt. Um die gesetzlichen Vorgaben des RettG NRW zu erfüllen, müssen davon mindestens 51 zu Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern fortgebildet werden. Die im RettG NRW vorgesehene 50:50 Regelung ist praktisch nicht umzusetzen. Aufgrund von Fehlzeiten wie Urlaub, Krankheit und Fortbildungen kann der Dienstbetrieb bei einer solchen Quote nicht aufrechterhalten werden. Zur Kompensation der Fehlzeiten ist es daher erforderlich, 70% des zur Besetzung der RTW erforderlichen Personals zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern fortzubilden.

Somit errechnet sich für die Besetzung der RTW ein Personalbedarf in Höhe von 71 Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitätern.

Inklusive der notwendigen Einsatzkräfte zur Besetzung der NEF ergibt sich ein Gesamtbedarf von 88 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern.

b. Für die Praxisanleitung

Neben den Ergänzungsprüfungen kann die Qualifizierung zu einem Notfallsanitäter auch über eine dreijährige Vollausbildung erfolgen. Die Ausbildung an den Lehrrettungswachen ist durch eine Praxisanleiterin oder einen Praxisanleiter zu begleiten. Da die Betreuung der Auszubildenden neben dem regelmäßigen Einsatzdienst erfolgt, muss hierfür zusätzliches Personal vorgehalten werden. Für jeden Ausbildungsplatz wird daher eine 1/3 Stelle als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter vorgehalten.

c. Auf der Leitstelle

Gem. § 8 Abs.1 RettG NRW müssen die mit der Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze beauftragten Personen eine geeignete Qualifikation haben. Das Nähere regelt das zuständige Ministerium durch Erlass. Da der Erlass noch nicht vorliegt, ist der Einsatz von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Leitstelle noch nicht zwingend vorgeschrieben. Daher kann nach jetzigem Stand keine Refinanzierung der Ergänzungsprüfungen über die Kostenträger erfolgen.

4. Qualifizierung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten

Bis zum 31.12.2020 können sich die Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in Ergänzungsprüfungen zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern qualifizieren. Die Dauer der Ergänzungsprüfungen ist abhängig von der jeweiligen Berufserfahrung und beträgt für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mit einer Berufserfahrung

> 5 Jahre	EP I – 80 h Lehrgang
> 3 Jahre	EP II – 480 h Lehrgang
< 3 Jahre	EP III – 960 h Lehrgang

Bislang musste die notwendige Berufserfahrung zum 01.01.2014 vorgelegen haben (§ 32 Abs. 2 NotSanG). Durch den beschlossenen aber gesetzlich noch nicht umgesetzten Wegfall dieser Stichtagsregelung soll zukünftig auch die Berufserfahrung berücksichtigt werden, die nach Inkrafttreten des NotSanG am 01.01.2014 gesammelt wird. Daher können sich zukünftig viele Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten über die EP I qualifizieren, die bislang den Weg über die EP II oder EP III hätten nehmen müssen. Da die EP I in nur zwei Wochen zuzüglich Prüfungswoche und ohne die ohnehin schwierige Beschaffung von Ersatzpersonal durchgeführt werden kann, soll ein Großteil des vorhandenen Personals über die EP I fortgebildet werden.

Zum 01.01.2017 ergibt sich folgender Fortbildungsbedarf:

	> 5 Jahre RA	> 3 Jahre RA	< 3 Jahre RA
DRK	80	0	4
Stadt Dülmen	19	7	3
Gesamt	99	7	7

Bei der Planung der Ergänzungsprüfungen wurde berücksichtigt, dass erfahrungsgemäß etwa 25 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestehen und wiederholt werden muss.

Die mit den Betreibern vorgenommene Auswertung der Fluktuation der letzten Jahre hat ergeben, dass die Anzahl der abgewanderten Mitarbeiter stetig und seit dem Jahr 2015 sogar rasant zunimmt.

Fluktuationsanalyse der letzten 5 Jahre:

Jahr	Abgänge (absolut)	In % an Einsatzkräften
2012	9	7 %
2013	11	9 %
2014	14	12 %
2015	23	19 %
2016	29	24 %
Durchschnitt	17,2	14,2 %

Es lässt sich daher feststellen, dass mit Einführung des NotSanG zum 01.01.2014 und Wegfall des Rettungsassistentengesetzes zum 31.12.2014, die Fluktuationsrate drastisch gestiegen ist. Im Vergleich zum Jahr 2014 haben sich die Abgänge in 2016 verdoppelt und es ist zu erwarten, dass dieser Trend zumindest die nächsten 2 – 3 Jahre anhält. Der sich hieraus ergebende Bedarf ist daher bei den Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen.

Die voraussichtlichen Kosten der vorgenannten Qualifizierungsmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

	EP I	EP II	EP III
Anzahl	99	7	7
Kosten Lehrgang und Verpflegung je Teilnehmer	1.535 €	3.300 €	5.900 €
Prüfungsgebühr	265 €		
Kosten Klinikpraktikum		665,60 €	1.497,60 €
Kosten gesamt:	178.200 €	27.800 €	51.800 €

Die Ergänzungsprüfungen sollen an der DRK Rettungsschule in Münster erfolgen.

Zur Kompensation der durch die Teilnahme an den Ergänzungsprüfungen entstehenden Personalausfälle ist bei den Rettungswachen zusätzliches befristetes Personal einzustellen. Unter Beachtung des letzten Gutachtens zur Personalberechnung ist bei einer 48 Stunden-Woche von einer jährlichen Arbeitsleistung von 1.795,07 Stunden auszugehen. Pro 38 Wochen errechnet sich somit eine VZK.

	Lehrgangsdauer	Ausfallzeit in Wochen	Vollzeitstellen
EP I	2 Wochen + Prüfungswoche	297	7,8
EP II	12 Wochen + Prüfungswoche	91	2,4
EP III	24 Wochen + Prüfungswoche	175	4,6
Gesamt:		563	15

5. Vollausbildung zu Notfallsanitätern und Notfallsanitäterinnen

Die Analyse der letzten 5 Jahre (vgl. hierzu Tabelle Seite 4) hat ergeben, dass die Fluktuationsrate seit 2012 jährlich gestiegen ist. Im Durchschnitt liegt sie bei 14,2 %, wobei sie in den Jahren 2015 und 2016 sogar bei 19 % bzw. 24 % lag. Da die Fortbildung der Rettungsassistenten durch die Ergänzungsprüfungen bis zum Jahr 2020 begrenzt ist, ist davon auszugehen, dass die Fluktuationsrate der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bis dahin weiter steigen wird. Daher ist es zusätzlich zu den Ergänzungsprüfungen erforderlich, Auszubildende zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern einzustellen, um aufgrund der dadurch geschaffenen Basis, die Rettungsmittel auch zukünftig mit qualifiziertem Personal besetzen zu können.

Ein besonderer Bedarf ergibt sich auch aus dem Standort der Rettungswache Dülmen. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage Dülmens sowohl zum Ruhrgebiet als auch ins Münsterland, ist hier gerade im letzten Jahr eine überdurchschnittlich hohe Fluktuation (6 Mitarbeiter) zu verzeichnen, die bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden muss.

Unter Berücksichtigung des stetig steigenden Bedarfs und der zu erwartenden Nachfrage an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, wird die Ausbildung von 24 Auszubildenden an den vier Lehrrettungswachen für notwendig und bedarfsgerecht angesehen.

6. Sonstiges

Da das NotSanG erst zum 01.01.2014 in Kraft getreten ist, kann hinsichtlich der Umsetzung der vorliegenden Planung nur auf wenige Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Wegen des bundesweiten Bedarfs an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern und der sich landesweit abzeichnenden Steigerung des Einsatzaufkommens ist in den nächsten Jahren mit einer erhöhten Fluktuation zu rechnen.